

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: TD, SD

Beklagte: mBank S.A.

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Sąd Rejonowy dla Warszawy — Śródmieścia w Warszawie (Rayongericht Warschau-Innenstadt, Polen) mit Beschluss vom 18. Januar 2022 zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 25. 02. 2022

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 2. Dezember 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Cluj — Rumänien) — NC/Compania Națională de Transporturi Aeriene Tarom SA

(Rechtssache C-229/22) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Luftverkehr – Verordnung [EG] Nr. 261/2004 – Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii – Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste – Annullierung eines Fluges – Ausgleichsanspruch im Fall des Angebots zur anderweitigen Beförderung – Voraussetzungen – Unterschiede zwischen den verschiedenen Sprachfassungen einer Bestimmung des Unionsrechts – Anderweitige Beförderung, die es den Fluggästen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen)

(2023/C 35/24)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Cluj

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NC

Beklagte: Compania Națională de Transporturi Aeriene Tarom SA

Tenor

Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Ziff. iii der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91

ist dahin auszulegen, dass

den betroffenen Fluggästen bei Annullierung eines Fluges vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Art. 7 dieser Verordnung eingeräumt wird, es sei denn, sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten von diesem Luftfahrtunternehmen ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 29.3.2022.
